



BISBU

Checkliste zur Statusprüfung meiner Bergschadenssituation (ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit)

Ich habe...

1. meine Immobilie auf...

- offene Schäden
- verdeckte Schäden untersucht bzw. fachkundig untersuchen lassen.

2. Folgende Schäden wurden entdeckt...

- offene Schäden
- verdeckte Schäden allgemein
- Kanalisationsschäden
- Gebäudeschiefelage
- Funktionsstörungen wegen Gebäudeschiefelage (z.B. Küche: u.a. hat die Pfanne auf dem Kochfeld eine „Schieflage“, Türen und Fenster schließen selbständig etc.)

3. Folgende Schäden wurden der RAG gemeldet...

- offene Schäden
- verdeckte Schäden allgemein
- Kanalisationsschäden
- Gebäudeschiefelage
- Funktionsstörungen wegen Gebäudeschiefelage (z.B. Küche)

4. RAG regulierte nachstehende Schäden...

- offene Schäden durch Naturalrestitution
(RAG beauftragte die Schadensbeseitigung)
- offene Schäden als Barentschädigung
- verdeckte Schäden durch Naturalrestitution
(RAG beauftragte Schadensbeseitigung)
- verdeckte Schäden als Barentschädigung
- Kanalisationsschäden durch Naturalrestitution
(RAG beauftragte Schadensbeseitigung)
- Kanalisationsschäden als Barentschädigung
- Gebäudeschiefelage
(Vergütung des technischen Minderwertes)
- Funktionsstörungen wegen Gebäudeschiefelage
(zusätzlich zur Vergütung des technischen Minderwertes)

5. RAG lehnte eine Schadensregulierung grundsätzlich bzw. teilweise ab, wegen...

- Einrede der Verjährung
- nicht bergbaubedingter Schäden
- nur bedingt bergbauverursachter Schäden
- nicht entschädigungspflichtiger Gebäudeschiefelage
(„mittlere“ Schiefelage weniger als 2mm/m; deshalb kein Anspruch auf Abgeltung eines schieflagenbezogenen Minderwertes des Gebäudes)
- fehlender Funktionsstörungen

6. Mit der ablehnenden Haltung der RAG bin ich wie folgt umgegangen...

- Einrede der Verjährung habe ich akzeptiert
- Einrede der Verjährung habe ich zurückgewiesen
- Einrede der Verjährung wurde trotz meines Widerspruchs durch die RAG nicht zurückgenommen
- Einrede der Verjährung habe ich durch die Schlichtungsstelle prüfen lassen
- nicht bergbaubedingte Schäden habe ich wie von RAG festgestellt akzeptiert
- nicht bergbaubedingte Schäden habe ich in ein Schlichtungsverfahren gebracht
- nur bedingt bergbauverursachte Schäden habe ich trotz geringem Regulierungsangebot angenommen
- nur bedingt bergbauverursachte Schäden mit geringem Regulierungsangebot habe ich in ein Schlichtungsverfahren gebracht
- nicht entschädigungspflichtige Gebäudeschiefelage (Messergebnis habe ich akzeptiert)
- Funktionsstörungen (Ablehnung habe ich akzeptiert)
(hier ist allerdings zu beachten, dass sich Ansprüche auf eine Regulierung von Funktionsstörungen nicht nur aus der „mittleren“ Schiefelage ergeben, sondern auch aus der maximalen Schiefelage, die Sie Ihrem Vermessungsprotokoll entnehmen können)
- Funktionsstörungen (ablehnende Haltung der RAG habe ich durch ein Schlichtungsverfahren prüfen lassen)

7. Anspruch auf Abgeltung des merkantilen Minderwertes (nur) an Gebäuden

Der merkantile Minderwert entspricht umgangssprachlich der Wertminderung einer Sache oder hier Immobilie, bei der trotz ordnungsgemäßer Instandsetzung verborgen gebliebene Schäden bzw. Mängel nicht ausgeschlossen werden können und somit eine Minderung des Verkaufspreises verursachen. Die Immobilie ist nicht mehr soviel wert wie vor den bergbaulichen Einwirkungen. Ein solcher Regulierungsanspruch entsteht auch bei weiter selbst genutzter Immobilie, allerdings gemäß dem Gesamt-Minderwertabkommen zwischen dem VBHG und der RAG aber erst ab einem regulierten Bergschaden von mindestens ca. 75.000,00 € sowie weiteren Voraussetzungen. Als Bergschaden zählen auch Barentschädigungen für die Regulierung von bergbaubedingten Sachschäden.

Eine Abgeltung des merkantilen Minderwertes habe ich ...

- erfolgreich mit der RAG abgeschlossen
- nicht beantragt, weil mir dieser Anspruch nicht bekannt ist
- nicht beantragt, weil mir keine Kenntnisse über die Höhe der bergbaubedingten Sanierungskosten an meiner Immobilie vorliegen

8. Auswertung (besonders wichtig)

Welche Schäden und Bergschadensersatzansprüche muss ich noch melden?

- offene Schäden (**sollten Sie unabhängig vom möglichen Abbauende melden**)
- verdeckte Schäden
- Kanalisationsschäden
- Merkantiler Minderwert wegen Minderung des Verkaufspreises
- Technischer Minderwert wegen Gebäudeschiefelage
- Funktionsstörungen

Kontakte RAG

E-Mail: bergschaeden@rag.de
Service-Hotline: 0800/2727271
Postanschrift: RAG Aktiengesellschaft, BGB, Postfach, 45058 Essen

Welche abgelehnten Bergschadensersatzansprüche muss ich noch aufarbeiten?

- Einrede der Verjährung
- Schäden (bitte in eine selbst anzulegende Liste eintragen)

Die **regelmäßige Verjährungsfrist** beginnt am Ende des Kalenderjahres in dem der Anspruch entstanden ist. Lassen Sie eine Einrede der Verjährung grundsätzlich durch die Schlichtungsstelle prüfen, damit Sie mögliche Ansprüche nicht verlieren. Es gibt immer die Chance, den Regulierungsprozess wieder aufnehmen zu können.

Kontakte Schlichtungsstelle Bergschaden in NRW

Internet: www.schlichtungsstelle-bergschaden.de
E-Mail: patek@rvr-online.de (Sekretariat)
Telefon: 0201/2069-294
Postanschrift: Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle Bergschaden in NRW
Kronprinzenstraße 15, 45128 Essen

Wir stehen Ihnen in allen Bergschadensangelegenheiten gerne zur Verfügung.

**Fragen Sie einfach bei uns an.
Geschäftsstelle
Gräwingheide 25a, 46282 Dorsten
Tel.: 02362 / 23851**

P.S.: Über jedes neue Mitglied freuen wir uns. Unser Mitgliedsbeitrag beträgt übrigens 1,00 €/Monat.